

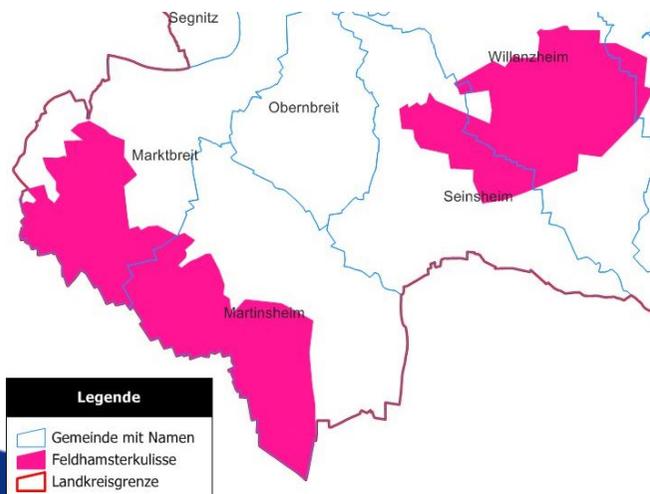


Bild: U. Lanz

Für den **Landkreis Kitzingen** ist der **LBV** in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Kitzingen (**Untere Naturschutzbehörde**) für die Organisation und die Abwicklung der Verträge zuständig.

Das Programm ist **einjährig** angelegt. Die Vergütungssätze wurden vom AELF nach dem im Jahr 2014 **zu erwartenden Weizenpreis** kalkuliert.

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit, ohne Kofinanzierung durch die EU.



Legende	
	Gemeinde mit Namen
	Feldhamsterkullisse
	Landkreisgrenze

Feldhamster-Hilfsprogramm Landkreis Kitzingen 2014



Bild: U. Lanz

Die bayerischen Naturschutzbehörden haben aufgrund der Gefährdung des Feldhamsters ein Hilfsprogramm ins Leben gerufen: das **Feldhamsterhilfsprogramm**, kurz FHP. Da der Lebensraum des Feldhamsters der Acker ist, sind die wichtigsten Partner im FHP die Landwirte. Diese können **gezielte Maßnahmen** zum Schutz des Feldhamsters durchführen. Ertragsausfälle und Mehraufwendungen werden mit **2.500 €/ha** entgolten.

Ihr Ansprechpartner

Tina Rosenberger
LBV Bezirksgeschäftsstelle Unterfranken

Mainländer 8 | 97209 Veitshöchheim
Tel. 0931 452 650 47 | 0151 236 235 43
t-rosenberger@lbv.de | unterfranken@lbv.de



Teilnahmevoraussetzungen

- Die Fläche muss **innerhalb der Förderkulisse** des FHP liegen (s. umseitige Abbildung).
- Der Boden sollte eine **Ertragsmesszahl von 6000** nicht unterschreiten.
- Geeignete Feldfrüchte sind Winter- und Sommergetreide sowie Körnerleguminosen wie Erbsen und Bohnen.
- Folgende **Abstände** sollten eingehalten werden:

Siedlung	250 m
Stark befahrene Straße oder Bahnlinie	250 m
Bewohnte Gebäude im Außenbereich	250 m
Permanent wasserführende Gräben	250 m
Entwässerungsgräben	100 m
Wälder, Hecken, Feldgehölze	250 m
Nächste Antragsfläche des FHP	100 m

Bewirtschaftung

- **Ernteverzicht auf mind. einem Streifen** pro Feldstück, auch Rand- und Reststücke können einbezogen werden, sofern die Bodenqualität ausreichend für den Feldhamster ist.
- Entgelt pro m² der unbeernteten Fläche: **0,25 €**.
- Breite der Streifen: **5-10 m**.
- Berücksichtigung von Restflächen wie Ackerspitzen bis 0,2 ha.
- Die unbeernteten Streifen dürfen **ab dem 1. Oktober** gemulcht oder flach (maximal 10 cm tief) gegrubbert werden. Ab dem 15. Oktober ist auch flaches Pflügen gestattet.



Bild: J. Sieger

Auflagen

- Die Bodenbearbeitung bleibt ganzjährig auf 25 cm Tiefe beschränkt.
- Ganzjähriger Verzicht auf Rodentizide.
- Feldarbeit – insbesondere Ernte – darf nur am Tag durchgeführt werden (nicht in der Nacht und nicht in der Dämmerung).
- Zwischenfrucht auf dem beernteten Teil der Antragsfläche ist zulässig.

Ihr Ansprechpartner

Tina Rosenberger

LBV Bezirksgeschäftsstelle Unterfranken

Mainlande 8 | 97209 Veitshöchheim

Tel. 0931 452 650 47 | 0151 236 235 43

t-rosenberger@lbv.de | unterfranken@lbv.de